

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Feusi AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Lieferungen, Verkäufe und Leistungen der Feusi AG anwendbar, und sie sind integrierender Bestandteil des Vertrages. Es wird unwiderlegbar angenommen, dass der Besteller von den Bedingungen Kenntnis erhalten und sie akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Bestimmungen behalten bezüglich der nicht individuell geregelten Angelegenheiten ihre Gültigkeit. Soweit nicht anders vereinbart, sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.
- 1.3. Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 1.4. Der Vertrag mit dem Besteller kommt durch die schriftliche Annahme durch die Feusi AG zustande (Auftragsbestätigung).

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen der Feusi AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die Feusi AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.2. Lieferungen, welche nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Pläne, technische Unterlagen und Werkzeuge

- 3.1. Der Besteller ist verpflichtet, der Feusi AG alle erforderlichen Bearbeitungsanweisungen und . unterlagen, wie Zeichnungen, Stücklisten, Materialspezifikationen, usw. schriftlich oder in elektronischer Form zu übergeben. Ändert der Besteller einen bereits erteilten Auftrag, so ist er verpflichtet, der Feusi AG neue und entsprechend geänderte Unterlagen zu übergeben. Durch die Auftragsänderung entstehende Kosten und/oder entgangener Gewinn werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 3.3. Die der Feusi AG für einen Auftrag erstellen und benötigten Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, sind und bleiben Eigentum der Feusi AG.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Mit der Offertanfrage hat der Besteller die Feusi AG auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz der Feusi AG. Allfällige Zusatzaufwendungen für Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zulasten des Bestellers.

5. Preise

- 5.1. Alle Preise verstehen sich . mangels anderweitiger Vereinbarung . netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 5.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsmässiger Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist die Feusi AG berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.
- 5.3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder die Konstruktion, das Material und/oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen vom Besteller 30 Tage ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die die Feusi AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.
- 6.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Die Zahlung von Verzugszinsen befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht, seinen übrigen Vertragspflichten oder seiner Pflicht, Schadenersatz zu leisten. Der Besteller anerkennt, der Feusi AG pro Mahnung unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen eine Mahngebühr von CHF 50.00 zu schulden.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Feusi AG Eigentümer seiner gesamten Lieferungen und Leistungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten, die zum Schutz des Eigentums der Feusi AG erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Der Besteller verpflichtet sich, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgehalten wurde, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördliche Formalitäten erledigt, allfällige bei der Bestellung zu erbringende Zahlungen oder Sicherheiten geleistet sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Feusi AG bis zu deren Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft meldet.
- 8.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn die Feusi AG die Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht.
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die die Feusi AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei ihr, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, fehlerhafte oder verspätete Zulieferungen, Produktionsfehler wichtiger Werkstücke.
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Aufträgen in Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.3. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.
- 8.4. Wegen Verspätung der Lieferungen und Leistungen stehen dem Besteller weder Rücktrittsrechte noch jedwelche andere Ansprüche wie Minderung oder Schadenersatz zu. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Feusi AG, jedoch gilt die Einschränkung auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.
- 9.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Feusi AG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

10. Versand, Transport und Versicherung

- 10.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Feusi AG spätestens bei der Bestellung bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

10.2. Für Beanstandungen hat sich der Besteller unverzüglich an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.

10.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1. Die Feusi AG prüft die Lieferungen und Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt vor dem Versand. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

11.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 3 Werktagen zu prüfen und der Feusi AG eventuelle Mängel unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.3. Feusi AG hat die ihr mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

11.4. Der Besteller hat wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 11 und nachstehendem Artikel 12 ausdrücklich genannten.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die die Feusi AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Im Falle von Leistungen beginnt die Garantie nach Beendigung der Leistungserbringung und dauert 24 Monate.

Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungs- und Garantiefrist mit Ablauf der ursprünglichen Frist gemäss vorhergehenden Absätzen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft oder der Feusi AG schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2. Haftung für Mängel an Material, Konstruktion und Ausführung

Die Feusi AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferung der Feusi AG, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Feusi AG. Die Feusi AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb des Werkes der Feusi AG werden vom Besteller getragen. Für Mängel anderer wird nicht gehaftet.

12.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur für jene Eigenschaften übernommen, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die Feusi AG Anspruch darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Besteller die Feusi AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Für Schaden, der aufgrund der Nachbesserung entstanden ist, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Schadenersatzansprüche aufgrund nicht gelungener Nachbesserung sind ausgeschlossen.

12.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der Feusi AG ausgeschlossen sind Schäden an den der Feusi AG gelieferten Produkten, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht durch die Feusi AG ausgeführter Montagearbeiten,

sowie infolge anderer Gründe, die die Feusi AG nicht zu vertreten hat. Werden Änderungen an den gelieferten Produkten vorgenommen, fallen jegliche Ansprüche auf Haftung dahin, ausser die Änderungen wurden von der Feusi AG vorgenommen.

12.5. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, übernimmt die Feusi AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

12.6. Ausschiesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 genannten.

Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Feusi AG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

13.1. In allen diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Feusi AG die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, wenn eine dem Verschulden der Feusi AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder wenn Lieferungen und Leistungen durch Verschulden der Feusi AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, die Feusi AG für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Feusi AG unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den daraus entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

13.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 14, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Ausschluss weiterer Haftungen der Feusi AG

Alle Ansprüche des Bestellers, ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Feusi AG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15. Rücknahme von Verpackungsmaterial und Entsorgung

Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Rücknahme von Verpackungsmaterial oder auf Entsorgung von durch die Feusi AG gelieferten Produkten.

16. Rückgriffsrecht der Feusi AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder entstehen andere Schäden, und wird aus diesem Grund die Feusi AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Besteller und Feusi AG ist der Sitz der Feusi AG. Die Feusi AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

17.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.